



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An die Stadtratsvorsitzende
der Stadt Halle (Saale)
Frau Müller

27. Juli 2020

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 15. Juli 2020 zur Allgemeinen Verlängerung von Fristen für kommunal geförderte Projekte gemeinnütziger Einrichtungen
Vorlagen-Nr.: VII/2020/01166

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2020 auf Antrag der Fraktion Hauptsache Halle und der SPD-Fraktion einen Beschluss zur Allgemeinen Verlängerung von Fristen für kommunal geförderte Projekte gemeinnütziger Einrichtungen, Vorlagen-Nr.: VII/2020/01166, gefasst.

Der Tenor des Stadtratsbeschlusses lautet wie folgt:

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit für Projekte gemeinnütziger Einrichtungen, die von der Stadt Halle im Jahr 2020 gefördert werden, eine generelle 6-monatige Verlängerung der genehmigten Fristen für die Umsetzung von Projekten und den Nachweis der Mittelverwendung erfolgen kann.

Für den Fall, dass bereits bewilligte Projekte aufgrund der Corona-Krise nicht umgesetzt werden konnten, soll den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt werden, die bewilligten Mittel für vergleichbare Projekte einzusetzen.“

Mit dem Beschluss soll die grundsätzliche Möglichkeit der Verlängerung der Fristen zur Realisierung und Abrechnung von kommunal geförderten Projekten eingeräumt werden. Einzelverhandlungen zwischen den Antragstellern und der Stadt als Fördermittelgeber sollen nur in Einzelfällen erforderlich sein.

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende, bitte lassen Sie mich klarstellen, dass die Stadt Halle (Saale) im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten sowie unter Beachtung der Hinweise des Landesverwaltungsamtes zu zusätzlichen freiwilligen Hilfen für Corona-Geschädigte aus dem den Stadtrat bekannten Schreiben vom 01. Juli 2020 die Träger gemeinnütziger Einrichtungen und Vereine in der Stadt tatkräftig bei der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen unterstützt. Hierzu stehen den Trägern und Vereinen die bekannten zentralen Ansprechpartner in der Verwaltung zur Verfügung.

Die Entscheidung über eine eventuelle Verlängerung von Fristen im Fördermittelverfahren zur Umsetzung der Projekte bzw. zum Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung betrifft jedoch die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und unterfällt damit dem Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA. Hiernach ist allein der Oberbürgermeister dafür verantwortlich, dass Verwaltungsentscheidungen im Bürgerinteresse und nach objektiven Kriterien in einem ordnungsgemäßen Verfahren und nach hinreichender Abwägung getroffen werden. In diesen Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters darf der Stadtrat nicht im Beschlusswege, auch nicht mittels eines Prüfauftrages, eingreifen.

Dies hat das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt. Exemplarisch wird insoweit auf die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 02. Dezember 2014 zum Beschluss des Stadtrates zum Thema Wirtschaftsförderung auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) verwiesen. Hier hat das Landesverwaltungsamt festgestellt, dass derartige Prüfaufträge in die Rechte des Oberbürgermeisters eingreifen und unzulässig sind.

Diese Rechtslage wurde im – vom Stadtrat gegen das Landesverwaltungsamt – angestregten kommunalverfassungsrechtlichen Verfahren (Beschluss zur Einführung von Bildschirmen mit Kulturwerbung der Stadt, Vorlagen-Nr.: V/2013/12102) vom Verwaltungsgericht Halle mit Urteil vom 14. Juni 2016, Az.: 6 A 133/14 HAL, bestätigt. Das Verwaltungsgericht hat hierzu in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt:

„In diesen ihm zugewiesenen Angelegenheiten muss der Bürgermeister selbst entscheiden; allenfalls kann er sich hierbei unter bestimmten Voraussetzungen Dritter bedienen. Der Stadtrat kann ihm diese Aufgaben auch nicht im Beschlusswege entziehen oder gar einzelne Aufgabenteile – wie etwa eine „Vorprüfung“, ob der Bürgermeister seine Aufgaben in einer bestimmten Weise erfüllen könnte – an sich ziehen. Denn die Verteilung der Entscheidungskompetenzen in der Gemeinde auf die verschiedenen Organe ist wesentlicher Bestandteil der gemeindlichen Funktionsteilung. Die Normen, die den Organen jeweils die Zuständigkeiten zuweisen, für die Gemeinde verbindliche Entscheidungen zu treffen, begründen daher eine wehrfähige Innenrechtsposition jedes einzelnen Organs (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 30. November 2009 – 4 K 428/05 –, zit. nach juris Rdn. 21 mwN.). Die Vertretung ist danach weder (Fach-)Vorgesetzter des Bürgermeisters noch kann sie diesem im Bereich seiner originären gesetzlichen Kompetenzen Weisungen erteilen (vgl. Wiegand, aaO.; Klang u.a., aaO., Rdn. 2).“

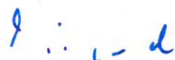
Eine *generelle* Verlängerung der Fristen im Fördermittelverfahren widerspricht darüber hinaus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die gemäß Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen sind. Gemäß Nr. 6.1 der ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der generellen Verlängerung der Fördermittelfristen stehen daher die von der Stadt als Fördermittelgeber gemäß § 29 S. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zu beachtenden Grundsätze des Zuwendungsrechts aus der LHO

und deren Verwaltungsvorschriften entgegen. Abweichungen hiervon sind nur im begründeten Einzelfall möglich.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen aus der Stellungnahme der Verwaltung vom 11. Juni 2020 zum Antrag der Fraktion Hauptsache Halle und der SPD-Fraktion verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrates zur Allgemeinen Verlängerung von Fristen für kommunal geförderte Projekte gemeinnütziger Einrichtungen ist daher gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA rechtswidrig. Ich bin somit gesetzlich verpflichtet, diesem hierdurch zu widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage:

1. Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 01. Juli 2020
2. Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 02. Dezember 2014
3. Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 14. Juni 2016, Az.: 6 A 133/14 HAL